8 Amt »AmStettiner Haff« No. 12 2019

#### Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen am Naegelberg" der Gemeinde Ahlbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, für die Grundstücke, gelegen östlich der Straße Am Naegelberg, die Flurstücke 321/6, 320/2, 320/3, 320/4, 318/7, 318/6, 318/5, 318/4, 318/3, 317/7, 317/6, 317/5, 317/2, 317/3, 317/4, 317/8, 316/4, 316/1, 315/2, 314/2, 314/3, 316/2, 313/2 tlw., 313/3, 313/4, 316/3, 316/6, 313/5, 316/12, 316/7 twl., 313/7, 313/6, 309/2, 308/6, 310/4, 309/3, 306/5, 308/5, 309/1 tlw., 304/4, 305/4, 303/3, 303/2, 304/3, 304/2, 305/3, 305/2, 306/3, 306/2, 308/3, 308/2, 308/4, 306/4, 310/3, 310/2 der Flur 3 der Gemarkung Ahlbeck betreffend, den Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen am Naegelberg" aufzustellen. Es soll Baurecht für die an den Innenbereich angrenzenden Flächen zwischen der Dorfstraße und der Straße am Naegelberg geschaffen werden. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan dargestellt. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 10.000 gm betragen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses amtlichen Mitteilungsblattes in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr mittwochs von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr

freitags von 9.00 – 12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Ahlbeck, den 05.12.2019

Schnellhammer Bürgermeister









#### **Bekanntmachung der Gemeinde Liepgarten**

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5/2019 "Wohnen am Kirchenbruch" der Gemeinde Liepgarten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepgarten hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 beschlossen, für die Grundstücke, gelegen nordöstlich der Torgelower Straße und nördlich der Kolonienstraße, die Flurstücke 449, 450 (teilweise) und 457 der Flur 1 der Gemarkung Liepgarten betreffend, den Bebauungsplan Nr. 5/2019"Wohnen am Kirchenbruch" aufzustellen. Es soll Baurecht für die an den Innenbereich angrenzenden Flächen entlang Torgelower Straße und der Kolonienstraße für Wohngebäude geschaffen werden. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan dargestellt. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Größe der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO wird weniger als 10.000 qm betragen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses amtlichen Mitteilungsblattes in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

 montags
 von 9.00 – 12.00 Uhr und
 13.30 – 15.30 Uhr

 dienstags
 von 9.00 – 12.00 Uhr und
 13.30 – 18.00 Uhr

 mittwochs
 von 9.00 – 12.00 Uhr und
 13.30 – 15.00 Uhr

 donnerstags
 von 9.00 – 12.00 Uhr und
 13.30 – 15.30 Uhr

freitags von 9.00 – 12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb vorgeschriebener Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Liepgarten, den 27.11.2019

Kaps Bürgermeisterin







#### Termine 2020

# des amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes "Am Stettiner Haff"

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
01/2020	09.01.2020	22.01.2020
02/2020	06.02.2020	19.02.2020
03/2020	05.03.2020	18.03.2020
04/2020	26.03.2020	08.04.2020
05/2020	23.04.2020	06.05.2020
06/2020	04.06.2020	17.06.2020
07/2020	02.07.2020	15.07.2020
08/2020	06.08.2020	19.08.2020
09/2020	03.09.2020	16.09.2020
10/2020	08.10.2020	21.10.2020
11/2020	05.11.2020	18.11.2020
12/2020	03.12.2020	16.12.2020

## Das Bürgerbüro informiert Widerspruch gegen Datenermittlungen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Betroffene das Recht hat, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Meldedaten zu widersprechen:

- 1. Widerspruch in Bezug auf die Weitergabe von Daten an Adreßbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersoder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)
- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt "Am Stettiner Haff", Meldebehörde, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin.

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Er entfaltet seine Wirksamkeit mit der Eintragung in das Melderegister und gilt bis zu einer etwaigen Rücknahme fort. Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei. Den entsprechenden Vordruck für Ihren Widerspruch finden Sie auch unter:

www.amt-am-stettiner-haff.de/bürgerservice/formulare